

Polizeiverordnung der Stadt Lorch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Faschingsumzugs in Lorch am 08.02.2020

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, § 10a Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt am 08.02.2020 von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (2) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Stadt Lorch für folgende Bereiche:
 - Alle Straßen, öffentlichen Plätze, Parkplätze und Fußwege südlich der Bahnlinie ab dem Bahnhof stadteinwärts bis zur Einmündung Hauptstraße/August-Wilhelm-Pfäffle-Straße und Einmündung Kirchstraße 10/Hauptstraße
 - Poststraße und Gmünder Straße ab dem Kreisverkehr in Richtung Innenstadt
 - Friedrichstraße (rund um die Katholische Kirche)
 - Zollplatz
 - Zollgasse
 - Karlsplatz
 - Bädergasse
 - Finkennest
 - August-Wilhelm-Pfäffle-Straße
 - Hauptstraße bis zur Kreuzung Kirchstraße 10/Hauptstraße
 - Hauptstraße bis zur Einmündung Stuttgarter Straße / Göppinger Straße und
 - Göppinger Straße (Brücke) zwischen Einmündung Stuttgarter Straße - Schießhausstraße
 - Oriaplatz (ehem. Schillerplatz)
 - Remswiesen
 - Badsteg
 - Schießhausstraße zwischen Einmündung Breitwiesen über Brücke Göppinger Straße / Stuttgarter Straße / August-Wilhelm-Pfäffle-Straße
 - Rund um das Festgelände bei der Stauferschule
 - Gelände der Stauferschule einschließlich Hartplatz bei der Stauferschule
 - Schillerstraße zwischen Einmündung Zollgasse bis Oriaplatz

Der räumliche Geltungsbereich sowie das Festgelände sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 2

Allgemeine Schutzvorschrift

Sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten innerhalb dieser Flächen, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis besteht, sind nicht gestattet.

§ 3

Konsum – und Verbringungsverbot

- (1) Es ist untersagt, in den Geltungsbereich dieser Verordnung an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, Branntwein oder branntweinhaltige Waren zu konsumieren oder solche mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die tatsächliche Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen. Als Branntwein oder branntweinhaltige Waren im Sinne dieser Verordnung gelten Alkohol oder alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Alkoholsteuergesetzes.
- (2) Auf die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Verordnung Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung während den dort genannten Zeiten Branntwein oder branntweinhaltige Waren konsumiert oder in der Absicht, diese im Geltungsbereich der Verordnung zu konsumieren, mit sich führt. Als Branntwein oder branntweinhaltige Waren im Sinne dieser Verordnung gelten Alkohol oder alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Alkoholsteuergesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 08.02.2020, 12.00 Uhr, in Kraft und am 08.02.2020, 22.00 Uhr, außer Kraft.

Ausgefertigt!
Lorch, den 13.12.2020

Gez.

Bühler
Bürgermeister